

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

| | |
|--|-----------|
| Verordnung (EWG) Nr. 1556/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen | 1 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1557/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 3 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1558/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors | 5 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1559/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor | 8 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1560/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor | 10 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 1561/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 zur Schaffung einer vorübergehenden Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem Lachs | 14 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1562/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) | 15 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1563/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Brasilien | 17 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1564/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker | 18 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1565/92 der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis | 20 |

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

- * **Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen 27**

Kommission

92/313/EWG :

- * **Beschluß der Kommission vom 13. Juni 1992 über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen der Überprüfung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Eckenverstärkern aus Stahlguß, bearbeitet für Container, mit Ursprung in Österreich und über die Einstellung des Verfahrens 37**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1556/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 986/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 17. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 986/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| KN-Code | Abschöpfungsbetrag (°) |
|------------|------------------------|
| 0709 90 60 | 141,03 (°) (°) |
| 0712 90 19 | 141,03 (°) (°) |
| 1001 10 10 | 175,10 (°) (°) (10) |
| 1001 10 90 | 175,10 (°) (°) (10) |
| 1001 90 91 | 149,74 |
| 1001 90 99 | 149,74 (11) |
| 1002 00 00 | 169,23 (°) |
| 1003 00 10 | 149,30 |
| 1003 00 90 | 149,30 (11) |
| 1004 00 10 | 125,87 |
| 1004 00 90 | 125,87 |
| 1005 10 90 | 141,03 (°) (°) |
| 1005 90 00 | 141,03 (°) (°) |
| 1007 00 90 | 147,59 (°) |
| 1008 10 00 | 67,61 (11) |
| 1008 20 00 | 122,10 (°) |
| 1008 30 00 | 68,43 (°) |
| 1008 90 10 | (7) |
| 1008 90 90 | 68,43 |
| 1101 00 00 | 222,64 (°) (11) |
| 1102 10 00 | 249,70 (°) |
| 1103 11 10 | 285,04 (°) (10) |
| 1103 11 90 | 238,77 (°) |

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1557/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| KN-Code | laufender Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. |
|------------|--------------------|----------|----------|----------|
| | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 0709 90 60 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 0712 90 19 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1001 10 10 | 0 | 1,24 | 1,24 | 2,44 |
| 1001 10 90 | 0 | 1,24 | 1,24 | 2,44 |
| 1001 90 91 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1001 90 99 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1002 00 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1003 00 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1003 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1004 00 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1004 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1005 10 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1005 90 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1007 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 10 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 20 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 30 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 90 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1101 00 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

(ECU/Tonne)

| KN-Code | laufender Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. | 4. Term. |
|------------|--------------------|----------|----------|----------|----------|
| | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1107 10 11 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 10 19 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 10 91 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 10 99 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 20 00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1558/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/91⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/91⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bieterern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 15. und 16. Juni 1992 von den Bieterern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittländer |
|------------|-----------------------|
| 1509 10 10 | 76,00 ⁽²⁾ |
| 1509 10 90 | 76,00 ⁽²⁾ |
| 1509 90 00 | 88,00 ⁽³⁾ |
| 1510 00 10 | 77,00 ⁽²⁾ |
| 1510 00 90 | 122,00 ⁽⁴⁾ |

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(²) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für die Türkei: 11,48 ECU/100 kg^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko: 12,69 ECU/100 kg^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(^{*}) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(⁴) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittländer |
|------------|-------------|
| 0709 90 39 | 16,72 |
| 0711 20 90 | 16,72 |
| 1522 00 31 | 38,00 |
| 1522 00 39 | 60,80 |
| 2306 90 19 | 6,16 |

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1559/92 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 1992
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wettbewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽⁴⁾ den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro untersagt. Diesem Verbot ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das Verzeichnis/die Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

| Erzeugniscode | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
|----------------|----------------|-------------------|
| | | ECU/100 Einheiten |
| 0407 00 11 000 | 02 | 5,20 |
| | 05 | 3,80 |
| | 06 | 3,00 |
| | | ECU/100 kg |
| 0407 00 30 000 | 03 | 28,00 |
| | 04 | 18,00 |
| 0408 11 10 000 | 01 | 96,00 |
| 0408 19 11 000 | 01 | 47,00 |
| 0408 19 19 000 | 01 | 51,00 |
| 0408 91 10 000 | 01 | 90,00 |
| 0408 99 10 000 | 01 | 15,00 |

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen ;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen und Hongkong ;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 03 ;
- 05 Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Republik Jemen ;
- 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 05 genannten Bestimmungsländern.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1560/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽⁴⁾ den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro untersagt. Diesem Verbot ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

| Erzeugniscode | Bestimmung der Erstattungen (1) | Erstattungsbetrag |
|----------------|---------------------------------|-------------------|
| | | ECU/100 Stück |
| 0105 11 00 000 | 09 | 5,00 |
| | 10 | 4,20 |
| 0105 19 10 000 | 01 | 8,40 |
| 0105 19 90 000 | 01 | 4,20 |
| | | ECU/100 kg |
| 0105 91 00 000 | 01 | 17,00 |
| 0207 10 11 000 | 01 | 15,00 |
| 0207 10 15 000 | 04 | 39,00 |
| | 05 | 34,00 |
| | 06 | 25,00 |
| 0207 10 19 100 | 04 | 43,00 |
| | 05 | 38,00 |
| | 06 | 25,00 |
| 0207 10 19 900 | 11 | 34,00 |
| | 12 | 25,00 |
| 0207 10 31 000 | 01 | 28,00 |
| 0207 10 39 000 | 01 | 28,00 |
| 0207 10 51 000 | 07 | 30,00 |
| | 08 | 35,00 |
| 0207 10 55 000 | 07 | 30,00 |
| | 08 | 40,00 |
| 0207 10 59 000 | 07 | 30,00 |
| | 08 | 40,00 |
| 0207 21 10 000 | 04 | 39,00 |
| | 05 | 34,00 |
| | 06 | 25,00 |
| 0207 21 90 100 | 04 | 43,00 |
| | 05 | 38,00 |
| | 06 | 25,00 |
| 0207 21 90 900 | 11 | 34,00 |
| | 12 | 25,00 |
| 0207 22 10 000 | 01 | 28,00 |
| 0207 22 90 000 | 01 | 28,00 |
| 0207 23 11 000 | 07 | 30,00 |
| | 08 | 40,00 |
| 0207 23 19 000 | 07 | 30,00 |
| | 08 | 40,00 |
| 0207 39 11 110 | 01 | 8,00 |
| 0207 39 11 190 | — | — |
| 0207 39 11 910 | — | — |
| 0207 39 11 990 | 01 | 50,00 |
| 0207 39 13 000 | 02 | 43,00 |
| | 03 | 28,00 |
| 0207 39 15 000 | 01 | 10,00 |
| 0207 39 21 000 | 01 | 37,00 |
| 0207 39 23 000 | 02 | 54,00 |
| | 03 | 36,00 |
| 0207 39 25 100 | 02 | 43,00 |
| | 03 | 28,00 |
| 0207 39 25 200 | 02 | 43,00 |
| | 03 | 28,00 |
| 0207 39 25 300 | 02 | 43,00 |
| | 03 | 28,00 |
| 0207 39 25 400 | 01 | 5,00 |
| 0207 39 25 900 | — | — |
| 0207 39 31 110 | 01 | 8,00 |
| 0207 39 31 190 | — | — |

| Erzeugniscode | Bestimmung der Erstattungen (1) | Erstattungsbetrag |
|----------------|---------------------------------|-------------------|
| | | ECU/100 kg |
| 0207 39 31 910 | — | — |
| 0207 39 31 990 | 01 | 50,00 |
| 0207 39 33 000 | 01 | 28,00 |
| 0207 39 35 000 | 01 | 13,00 |
| 0207 39 41 000 | 01 | 37,00 |
| 0207 39 43 000 | 01 | 18,00 |
| 0207 39 45 000 | 01 | 36,00 |
| 0207 39 47 100 | 01 | 13,00 |
| 0207 39 47 900 | — | — |
| 0207 39 55 110 | 01 | 8,00 |
| 0207 39 55 190 | — | — |
| 0207 39 55 910 | — | — |
| 0207 39 55 990 | 01 | 54,00 |
| 0207 39 57 000 | 01 | 44,00 |
| 0207 39 65 000 | 01 | 15,00 |
| 0207 39 73 000 | 07 | 30,00 |
| | 08 | 44,00 |
| 0207 39 77 000 | 07 | 29,00 |
| | 08 | 43,00 |
| 0207 41 10 110 | 01 | 8,00 |
| 0207 41 10 190 | — | — |
| 0207 41 10 910 | — | — |
| 0207 41 10 990 | 01 | 50,00 |
| 0207 41 11 000 | 02 | 43,00 |
| | 03 | 28,00 |
| 0207 41 21 000 | 01 | 10,00 |
| 0207 41 41 000 | 01 | 37,00 |
| 0207 41 51 000 | 02 | 54,00 |
| | 03 | 36,00 |
| 0207 41 71 100 | 02 | 43,00 |
| | 03 | 28,00 |
| 0207 41 71 200 | 02 | 43,00 |
| | 03 | 28,00 |
| 0207 41 71 300 | 02 | 43,00 |
| | 03 | 28,00 |
| 0207 41 71 400 | 01 | 5,00 |
| 0207 41 71 900 | — | — |
| 0207 42 10 110 | 01 | 8,00 |
| 0207 42 10 190 | — | — |
| 0207 42 10 910 | — | — |
| 0207 42 10 990 | 01 | 50,00 |
| 0207 42 11 000 | 01 | 28,00 |
| 0207 42 21 000 | 01 | 13,00 |
| 0207 42 41 000 | 01 | 37,00 |
| 0207 42 51 000 | 01 | 18,00 |
| 0207 42 59 000 | 01 | 36,00 |
| 0207 42 71 100 | 01 | 13,00 |
| 0207 42 71 900 | — | — |
| 0207 43 15 110 | 01 | 8,00 |
| 0207 43 15 190 | — | — |
| 0207 43 15 910 | — | — |
| 0207 43 15 990 | 01 | 54,00 |
| 0207 43 21 000 | 01 | 44,00 |
| 0207 43 31 000 | 01 | 15,00 |
| 0207 43 53 000 | 07 | 30,00 |
| | 08 | 44,00 |
| 0207 43 63 000 | 07 | 29,00 |
| | 08 | 43,00 |
| 1602 39 11 100 | 01 | 19,00 |
| 1602 39 11 900 | — | — |

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 02 für die Ausfuhr nach Ägypten, Ceuta und Melilla, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, der Republik Jemen, dem Irak, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland, Lettland, dem Iran und Singapur ;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 02 genannten Bestimmungsländern ;
- 04 für die Ausfuhr nach Ägypten, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, Singapur, der Republik Jemen, dem Irak und dem Iran ;
- 05 für die Ausfuhr nach Ceuta und Melilla, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland und Lettland ;
- 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 04 und 05 genannten Bestimmungsländern ;
- 07 für die Ausfuhr nach Ungarn, Polen, Rumänien, den Republiken Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien (mit Ausnahme der Republiken Serbien und Montenegro), der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Bulgarien ;
- 08 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 07 genannten Bestimmungsländern ;
- 09 Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Republik Jemen ;
- 10 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 09 genannten Bestimmungsländern ;
- 11 Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland und Lettland ;
- 12 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und dem unter 11 genannten Bestimmungsland.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1561/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 zur Schaffung einer vorübergehenden Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem LachsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates
vom 28. November 1991 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 der Kom-
mission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3629/91⁽³⁾, ist eine vorübergehende Regelung zur
nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung
geschaffen worden, die für Einfuhren von Atlantischem
Lachs bis zum 30. Juni 1992 gilt.Wegen der ernststen Störungen auf dem gemeinschaft-
lichen Lachsmarkt hat die Kommission mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 3270/91⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 992/92⁽⁵⁾, für Einfuhren von
Atlantischem Lachs die Einhaltung eines Mindestpreises
vorgeschrieben.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*Um sicherzustellen, daß die Entwicklung der Einfuhren
von Atlantischem Lachs genau verfolgt wird, und um
jegliche Verschlechterung der Marktlage zu vermeiden,
empfiehlt es sich, die Anwendungsdauer der mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 eingeführten Überwa-
chungsregelung um sechs Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1658/91 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 1992.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1562/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 444/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist eine
90prozentige Senkung der Eingangsabgaben für Rind-
fleisch vorgesehen. Der Betrag dieser Senkung muß
gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 derKommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
NR. 815/91 ⁽⁴⁾, berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90
vorgesehenen Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben
für Rindfleisch, die für die im Laufe des dritten Viertel-
jahres 1992 durchzuführenden Einfuhren gültig sind,
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

| Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC | Belgique Luxembourg FB/Flux/100 kg | Danmark dkr/100 kg | Deutschland DM/100 kg | Ελλάδα Δρχ/100 χγρ | España Pta/100 kg | France FF/100 kg | Ireland £ Ir/100 kg | Italia Lit/100 kg | Nederland Fl/100 kg | Portugal Esc/100 kg | United Kingdom £/100 kg |
|--|--|-----------------------|--------------------------|-----------------------|----------------------|---------------------|------------------------|----------------------|------------------------|------------------------|-------------------------------|
| 0102 90 10 | 5 753,8 | 1 064,09 | 278,96 | 32 489,86 | 18 051,10 | 935,60 | 104,132 | 208 726 | 314,32 | 24 534,35 | 94,255 |
| 0102 90 31 | 5 753,8 | 1 064,09 | 278,96 | 32 489,86 | 18 051,10 | 935,60 | 104,132 | 208 726 | 314,32 | 24 534,35 | 94,255 |
| 0102 90 33 | 5 753,8 | 1 064,09 | 278,96 | 32 489,86 | 18 051,10 | 935,60 | 104,132 | 208 726 | 314,32 | 24 534,35 | 94,255 |
| 0102 90 35 | 5 753,8 | 1 064,09 | 278,96 | 32 489,86 | 18 051,10 | 935,60 | 104,132 | 208 726 | 314,32 | 24 534,35 | 94,255 |
| 0102 90 37 | 5 753,8 | 1 064,09 | 278,96 | 32 489,86 | 18 051,10 | 935,60 | 104,132 | 208 726 | 314,32 | 24 534,35 | 94,255 |
| 0201 10 10 | 10 932,1 | 2 021,77 | 530,03 | 61 730,76 | 34 297,14 | 1 777,65 | 197,852 | 396 580 | 597,20 | 46 615,31 | 179,085 |
| 0201 10 90 | 10 932,1 | 2 021,77 | 530,03 | 61 730,76 | 34 297,14 | 1 777,65 | 197,852 | 396 580 | 597,20 | 46 615,31 | 179,085 |
| 0201 20 21 | 10 932,1 | 2 021,77 | 530,03 | 61 730,76 | 34 297,14 | 1 777,65 | 197,852 | 396 580 | 597,20 | 46 615,31 | 179,085 |
| 0201 20 29 | 10 932,1 | 2 021,77 | 530,03 | 61 730,76 | 34 297,14 | 1 777,65 | 197,852 | 396 580 | 597,20 | 46 615,31 | 179,085 |
| 0201 20 31 | 8 745,8 | 1 617,42 | 424,03 | 49 384,58 | 27 437,72 | 1 422,13 | 158,281 | 317 264 | 477,77 | 37 292,25 | 143,267 |
| 0201 20 39 | 8 745,8 | 1 617,42 | 424,03 | 49 384,58 | 27 437,72 | 1 422,13 | 158,281 | 317 264 | 477,77 | 37 292,25 | 143,267 |
| 0201 20 51 | 13 118,6 | 2 426,12 | 636,04 | 74 076,83 | 41 156,57 | 2 133,18 | 237,422 | 475 896 | 716,65 | 55 938,38 | 214,902 |
| 0201 20 59 | 13 118,6 | 2 426,12 | 636,04 | 74 076,83 | 41 156,57 | 2 133,18 | 237,422 | 475 896 | 716,65 | 55 938,38 | 214,902 |
| 0201 20 90 | 16 398,3 | 3 032,65 | 795,04 | 93 355,64 | 50 972,52 | 2 666,48 | 296,777 | 594 869 | 895,82 | 68 603,37 | 268,628 |
| 0201 30 00 | 18 757,3 | 3 468,92 | 909,41 | 6 293,64 | 58 611,74 | 3 050,07 | 339,470 | 680 446 | 1 024,68 | 79 327,07 | 307,271 |
| 0202 10 00 | 7 540,1 | 1 394,44 | 365,57 | 42 359,81 | 23 790,27 | 1 226,07 | 136,461 | 273 527 | 411,90 | 32 527,83 | 123,517 |
| 0202 20 10 | 7 540,1 | 1 394,44 | 365,57 | 42 359,81 | 23 790,27 | 1 226,07 | 136,461 | 273 527 | 411,90 | 32 527,83 | 123,517 |
| 0202 20 30 | 6 032,1 | 1 115,55 | 292,46 | 33 887,82 | 19 032,19 | 980,86 | 109,168 | 218 822 | 329,53 | 26 022,23 | 98,814 |
| 0202 20 50 | 9 425,1 | 1 743,06 | 456,97 | 52 949,83 | 29 737,87 | 1 532,59 | 170,576 | 341 909 | 514,88 | 40 659,84 | 154,397 |
| 0202 20 90 | 11 310,1 | 2 091,67 | 548,35 | 64 215,47 | 35 264,58 | 1 839,11 | 204,692 | 410 291 | 617,86 | 47 618,10 | 185,277 |
| 0202 30 10 | 9 425,1 | 1 743,06 | 456,97 | 52 949,83 | 29 737,87 | 1 532,59 | 170,576 | 341 909 | 514,88 | 40 659,84 | 154,397 |
| 0202 30 50 | 9 425,1 | 1 743,06 | 456,97 | 52 949,83 | 29 737,87 | 1 532,59 | 170,576 | 341 909 | 514,88 | 40 659,84 | 154,397 |
| 0202 30 90 | 12 968,9 | 2 398,45 | 628,78 | 73 312,48 | 40 636,66 | 2 108,84 | 234,713 | 470 466 | 708,47 | 55 159,78 | 212,450 |
| 0206 10 95 | 18 757,3 | 3 468,92 | 909,41 | 6 293,64 | 58 611,74 | 3 050,07 | 339,470 | 680 446 | 1 024,68 | 79 327,07 | 307,271 |
| 0206 29 91 | 12 968,9 | 2 398,45 | 628,78 | 73 312,48 | 40 636,66 | 2 108,84 | 234,713 | 470 466 | 708,47 | 55 159,78 | 212,450 |
| 0210 20 10 | 16 398,3 | 3 032,65 | 795,04 | 93 355,64 | 50 972,52 | 2 666,48 | 296,777 | 594 869 | 895,82 | 68 603,37 | 268,628 |
| 1602 50 10 | 18 757,3 | 3 468,92 | 909,41 | 6 539,16 | 58 458,74 | 3 050,07 | 339,470 | 680 446 | 1 024,68 | 78 900,44 | 307,271 |
| 1602 90 61 | 18 757,3 | 3 468,92 | 909,41 | 7 281,57 | 57 996,23 | 3 050,07 | 339,470 | 680 446 | 1 024,68 | 77 610,60 | 307,271 |

NB: Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) nº 2658/87 modificado.

NB: KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i den ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87.

NB: Die KN-Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 bestimmt.

NB: Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87.

NB: The CN codes and the footnotes are defined in amended Regulation (EEC) No 2658/87.

NB: Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) nº 2658/87 modifié.

NB: I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 modificato.

NB: GN-codes en voetnoten : zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87.

NB: Os códigos NC, incluindo as remissões em pé-de-página são definidos no Regulamento (CEE) nº 2658/87 alterado.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1563/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in BrasilienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1156/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1482/92 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von frischen
Zitronen mit Ursprung in Brasilien eine Ausgleichsab-
gabe vorgesehen.Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Brasilien sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1482/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 6. 1992, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1564/92 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Juni 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 18. 6. 1992, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾ |
|------------|-----------------------------------|
| 1701 11 10 | 36,47 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 | 36,47 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 10 | 36,47 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 | 36,47 ⁽¹⁾ |
| 1701 91 00 | 43,98 |
| 1701 99 10 | 43,98 |
| 1701 99 90 | 43,98 ⁽²⁾ |

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1565/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die

Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽⁷⁾ den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro untersagt. Diesem Verbot ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

| <i>(ECU / Tonne)</i> | | |
|----------------------|----------------|-------------------|
| Erzeugniscode | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
| 1006 20 11 000 | — | — |
| 1006 20 13 000 | 01 | 198,40 |
| 1006 20 15 000 | 01 | 198,40 |
| 1006 20 17 000 | — | — |
| 1006 20 92 000 | — | — |
| 1006 20 94 000 | 01 | 198,40 |
| 1006 20 96 000 | 01 | 198,40 |
| 1006 20 98 000 | — | — |
| 1006 30 21 000 | — | — |
| 1006 30 23 000 | 01 | 198,40 |
| 1006 30 25 000 | 01 | 198,40 |
| 1006 30 27 000 | — | — |
| 1006 30 42 000 | — | — |
| 1006 30 44 000 | 01 | 198,40 |
| 1006 30 46 000 | 01 | 198,40 |
| 1006 30 48 000 | — | — |
| 1006 30 61 100 | 01 | 248,00 |
| | 02 | 254,00 |
| | 03 | 259,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 61 900 | 01 | 248,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 63 100 | 01 | 248,00 |
| | 02 | 254,00 |
| | 03 | 259,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 63 900 | 01 | 248,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 65 100 | 01 | 248,00 |
| | 02 | 254,00 |
| | 03 | 259,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 65 900 | 01 | 248,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 67 100 | — | — |
| 1006 30 67 900 | — | — |

| <i>(ECU / Tonne)</i> | | |
|----------------------|----------------|-------------------|
| Erzeugniscode | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
| 1006 30 92 100 | 01 | 248,00 |
| | 02 | 254,00 |
| | 03 | 259,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 92 900 | 01 | 248,00 |
| | 04 | 248,00 |
| | 05 | 222,00 |
| 1006 30 94 100 | 01 | 248,00 |
| | 02 | 254,00 |
| | 03 | 259,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 94 900 | 01 | 248,00 |
| | 04 | 248,00 |
| | 05 | 222,00 |
| 1006 30 96 100 | 01 | 248,00 |
| | 02 | 254,00 |
| | 03 | 259,00 |
| | 04 | 248,00 |
| 1006 30 96 900 | 01 | 248,00 |
| | 04 | 248,00 |
| | 05 | 222,00 |
| 1006 30 98 100 | — | — |
| 1006 30 98 900 | — | — |
| 1006 40 00 000 | — | — |

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V a), VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89, bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1566/92 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1992

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1992 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

| Erzeugniscode | Bestimmung (') | Laufender Monat 6 | 1. Term. 7 | 2. Term. 8 | 3. Term. 9 |
|----------------|----------------|----------------------|---------------|---------------|---------------|
| 1006 20 11 000 | — | — | — | — | — |
| 1006 20 13 000 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 20 15 000 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 20 17 000 | — | — | — | — | — |
| 1006 20 92 000 | — | — | — | — | — |
| 1006 20 94 000 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 20 96 000 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 20 98 000 | — | — | — | — | — |
| 1006 30 21 000 | — | — | — | — | — |
| 1006 30 23 000 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 25 000 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 27 000 | — | — | — | — | — |
| 1006 30 42 000 | — | — | — | — | — |
| 1006 30 44 000 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 46 000 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 48 000 | — | — | — | — | — |
| 1006 30 61 100 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 02 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 03 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 61 900 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 63 100 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 02 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 03 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 63 900 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 65 100 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 02 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 03 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 65 900 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 67 100 | — | — | — | — | — |
| 1006 30 67 900 | — | — | — | — | — |
| 1006 30 92 100 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 02 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 03 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 92 900 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 05 | 0 | 0 | 0 | 34,09 |
| 1006 30 94 100 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |

(ECU/Tonne)

| Erzeugniscode | Bestimmung (1) | Laufender Monat 6 | 1. Term. 7 | 2. Term. 8 | 3. Term. 9 |
|----------------|----------------|----------------------|---------------|---------------|---------------|
| | 02 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 03 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 94 900 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 05 | 0 | 0 | 0 | 38,28 |
| 1006 30 96 100 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 02 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 03 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1006 30 96 900 | 01 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 04 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 05 | 0 | 0 | 0 | 38,28 |
| 1006 30 98 100 | — | — | — | — | — |
| 1006 30 98 900 | — | — | — | — | — |
| 1006 40 00 000 | — | — | — | — | — |

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V a), VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89, bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/44/EWG DES RATES

vom 5. Juni 1992

zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Die Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs ⁽⁴⁾ sieht die Festlegung spezifischer Bedingungen für den offenen Netzzugang (ONP-Bedingungen) für Mietleitungen durch den Rat vor.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie erstreckt sich der Begriff „Mietleitung“ auf das Angebot transparenter Übertragungskapazität zwischen Netzabschlußpunkten als separater Dienst, jedoch nicht auf (vom Benutzer) steuerbare Vermittlungsfunktionen („on-demand switching“) oder auf Angebote, die Teil eines öffentlichen vermittelten Dienstes sind.
- (3) Gemäß der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste ⁽⁵⁾ ergreifen die Mitgliedstaaten, die für die Bereitstellung und den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze besondere oder ausschließliche Rechte aufrechterhalten, die erforderlichen Maßnahmen,

um die Bedingungen für den Zugang zum Netz und für dessen Nutzung objektiv und nichtdiskriminierend zu gestalten und zu veröffentlichen. Es ist deshalb eine Harmonisierung dahin gehend erforderlich, welche Spezifikationen und in welcher Form diese veröffentlicht werden sollten, um die Bereitstellung von Wettbewerbsdiensten über Mietleitungen innerhalb von und zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, insbesondere wenn diese durch Unternehmen oder natürliche Personen erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als diejenigen, für die diese Dienste bestimmt sind.

- (4) Nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung werden Mietleitungen auf Antrag allen Benutzern diskriminierungsfrei angeboten und zur Verfügung gestellt.
- (5) Der im EWG-Vertrag verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt u. a. für die Verfügbarkeit des technischen Zugangs, für Tarife, Dienstqualität, Bereitstellungszeit (Lieferfrist), gerechte Verteilung der Kapazität bei Kapazitätsmangel, Reparaturzeit sowie für die Verfügbarkeit netz- und kundenspezifischer Informationen, und zwar unbeschadet der relevanten regulatorischen Datenschutzbestimmungen.
- (6) Bislang galten gewisse technische Einschränkungen, insbesondere für die Zusammenschaltung von Mietleitungen untereinander und die Zusammenschaltung von Mietleitungen und öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Derartige Einschränkungen, die die Nutzung von Mietleitungen zur Bereitstellung von Wettbewerbsdiensten behindern, sind nicht gerechtfertigt, da sie durch weniger restriktive ordnungspolitische Maßnahmen ersetzt werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 58 vom 7. 3. 1991, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1991, S. 61, und Beschluß vom 13. Mai 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 269 vom 14. 10. 1991, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 10.

- (7) Nach dem Gemeinschaftsrecht darf der Zugang zu und die Nutzung von Mietleitungen nur aufgrund der in dieser Richtlinie definierten grundlegenden Anforderungen und zum Schutz ausschließlicher oder besonderer Rechte eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen müssen objektiv begründet sein, dem Grundsatz der Proportionalität entsprechen und in bezug auf das verfolgte Ziel nicht übertrieben sein. Es ist deshalb erforderlich, die Anwendung der grundlegenden Anforderungen auf Mietleitungen zu spezifizieren.
- (8) Gemäß der Richtlinie 90/388/EWG, die nicht für Telex-, mobile Funktelefon-, Funkruf- und Satellitendienste gilt, heben die Mitgliedstaaten alle besonderen oder ausschließlichen Rechte für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten auf. Hiervon ausgenommen ist der Sprach-Telefondienst, d. h. die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit zwischen Netzabschlußpunkten des öffentlichen vermittelten Netzes für die Öffentlichkeit, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann.
- (9) Bis zu den in der Richtlinie 90/388/EWG vorgesehenen Zeitpunkten können die Mitgliedstaaten es kommerziellen Betreibern in bezug auf paket- und leitungsvermittelte Datendienste untersagen, der Öffentlichkeit Mietleitungskapazität zum einfachen Wiederverkauf anzubieten. Andere Beschränkungen sollten für die Nutzung von Mietleitungen nicht auferlegt werden, insbesondere nicht für die Übertragung von Signalen, die nicht von dem Benutzer erzeugt werden, der auf das Mietleitungsangebot abonniert ist, oder für die Übertragung von Signalen, die letztlich nicht für den Benutzer bestimmt sind, der auf das Mietleitungsangebot abonniert ist, oder für die Übertragung von Signalen, die weder von dem Benutzer, der auf das Mietleitungsangebot abonniert ist, erzeugt werden noch für ihn letztlich bestimmt sind.
- (10) Gemäß der Richtlinie 90/387/EWG muß sich die gemeinschaftsweite Festlegung harmonisierter technischer Schnittstellen und Zugangsbedingungen auf die Definition gemeinsamer technischer Spezifikationen nach internationalen Normen und Spezifikationen stützen.
- (11) Gemäß der Richtlinie 90/388/EWG stellen die Mitgliedstaaten, die besondere oder ausschließliche Rechte für die Bereitstellung und den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze aufrechterhalten, sicher, daß Benutzer auf Antrag innerhalb einer zumutbaren Frist Mietleitungen erhalten können.
- (12) Um den Benutzern genügend Mietleitungen zur eigenen Nutzung, zur gemeinsamen Nutzung oder zum Erbringen von Diensten für Dritte zur Verfügung zu stellen, ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß in allen Mitgliedstaaten ein harmonisiertes Angebot an Mietleitungen mit definierten Netzabschlußpunkten verfügbar gemacht wird, und zwar sowohl für die Kommunikation innerhalb eines Mitgliedstaats als auch zwischen Mitgliedstaaten. Es ist deshalb erforderlich festzulegen, welche Typen von Mietleitungen in das harmonisierte Angebot einbezogen werden und wann diese zur Verfügung stehen sollten, falls dies noch nicht der Fall ist. Wegen der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich ist es erforderlich, ein Verfahren zur Anpassung oder Erweiterung dieses Angebots festzulegen.
- (13) Über das harmonisierte Mindestangebot hinaus werden weitere Mietleitungen entsprechend der Marktnachfrage und dem Entwicklungsstand des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bereitgestellt werden; für diese Mietleitungen gelten die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie. Es sollte jedoch sichergestellt werden, daß die Bereitstellung dieser weiteren Mietleitungen nicht die des Mindestangebots beeinträchtigt.
- (14) Nach dem Grundsatz der Trennung von Regulierungs- und betrieblichen Funktionen und in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips übernehmen die nationalen Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle bei der Durchführung dieser Richtlinie.
- (15) Zur Unterstützung der gemeinschaftsweiten Nutzung von Mietleitungen sind gemeinsame Auftragsverfahren sowie die Möglichkeit der Bestellung und der Rechnungserstellung bei einer Stelle („one-stop ordering“, „one-stop billing“) nötig; jegliche Zusammenarbeit der Telekommunikationsorganisationen in dieser Hinsicht unterliegt dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft. Insbesondere sollten solche Verfahren dem Grundsatz der Kostenorientierung folgen und nicht zu einer Preisbindung oder Marktaufteilung führen.
- (16) Die Einrichtung von Verfahren zur Bestellung und Rechnungserstellung bei einer Stelle durch Telekommunikationsorganisationen darf Angebote anderer Diensteanbieter nicht verhindern.
- (17) Gemäß der Richtlinie 90/387/EWG müssen die Tarife für Mietleitungen auf folgenden Grundsätzen basieren: Sie müssen auf objektiven Kriterien beruhen und dem Grundsatz der Kostenorientierung folgen, wobei ein angemessener Zeitraum zur Angleichung berücksichtigt wird; sie müssen transparent und ordnungsgemäß veröffentlicht sein; sie müssen gemäß den Wettbewerbsregeln des Vertrags genügend entflochten sein; sie müssen nichtdiskriminierend sein und die Gleichbehandlung garantieren. Tarife für Mietleitungen, die von einer oder mehreren Telekommunikationsorganisationen bereitgestellt werden, beruhen auf den gleichen Grundsätzen. Bevorzugt wird ein Tarif auf der Basis einer regelmäßigen Pauschalmiete („flat-rate rental“), sofern nicht aus Kostengründen andere Tarifarten gerechtfertigt sind.

- (18) Die Tarife für den Zugang zu und die Nutzung von Mietleitungen müssen den obigen Grundsätzen und den Wettbewerbsregeln des Vertrages entsprechen und außerdem das Prinzip der gerechten Umlegung der Gesamtkosten für die genutzten Ressourcen sowie die Notwendigkeit einer angemessenen Rendite berücksichtigen, die zur Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur erforderlich ist.
- (19) Um die Anwendung der Tarifgrundsätze, die in den beiden vorstehenden Absätzen niedergelegt sind, sicherzustellen, legen die Telekommunikationsorganisationen ein geeignetes transparentes Kostenrechnungssystem mit nachvollziehbaren Zahlen zugrunde, das durch Rechnungsprüfer überprüft werden kann. Diese Anforderung kann durch Einführung des Prinzips der Vollkostenrechnung erfüllt werden.
- (20) Um der Kommission die wirksame Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche nationale Regulierungsbehörde für die Durchführung zuständig sein wird, und daß sie die relevanten Informationen bereitstellen, die von der Kommission erbeten werden.
- (21) Der in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 90/387/EWG genannte Ausschuß sollte bei der Durchführung der vorliegenden Richtlinie eine tragende Rolle spielen.
- (22) Streitfälle zwischen Benutzern und Telekommunikationsorganisationen über die Bereitstellung von Mietleitungen werden in der Regel zwischen diesen Parteien geregelt werden; es muß aber möglich sein, daß die Beteiligten ihren Fall einer nationalen Regulierungsbehörde und, falls dies für erforderlich gehalten wird, der Kommission vortragen können. Dies präjudiziert nicht die normale Anwendung der Verfahren nach den Artikeln 169 und 170 sowie der Wettbewerbsregeln des Vertrages.
- (23) Es muß ein eigenes Verfahren festgelegt werden, um zu prüfen, ob in gerechtfertigten Fällen die in dieser Richtlinie vorgesehene Frist für die Bereitstellung eines Mindestangebots an Mietleitungen und für die Einführung eines geeigneten Kostenrechnungssystems verlängert werden kann.
- (24) Diese Richtlinie gilt nicht für Mietleitungen, bei denen ein Netzabschlußpunkt außerhalb der Gemeinschaft liegt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie betrifft die Harmonisierung der Bedingungen für den offenen und effizienten Zugang zu und

die Nutzung von Mietleitungen, die Benutzern des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bereitgestellt werden, sowie die Bereitstellung eines gemeinschaftsweiten Mindestangebots von Mietleitungen mit harmonisierten technischen Merkmalen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 90/387/EWG gelten gegebenenfalls auch für die vorliegende Richtlinie.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie sind ferner
- „Mietleitungen“ : im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Entwicklung und dem Betrieb des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bereitgestellte Telekommunikationseinrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlußpunkten, jedoch keine Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleistungsangebots steuern kann (on-demand switching), zur Verfügung stellen ;
 - „ONP-Ausschuß“ : der in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 90/387/EWG genannte Ausschuß ;
 - „Benutzer“ : Endbenutzer und Anbieter von Diensten einschließlich der Telekommunikationsorganisationen, soweit diese Telekommunikationsorganisationen Dienste bereitstellen, die auch von anderen Diensteanbietern bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden können ;
 - „nationale Regulierungsbehörde“ : die Behörde bzw. die Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die von den Telekommunikationsorganisationen rechtlich getrennt und funktionell unabhängig sind und von dem betreffenden Mitgliedstaat unter anderem mit den in dieser Richtlinie angesprochenen Regulierungsfunktionen betraut wurden ;
 - „einfacher Wiederverkauf von Kapazität“ : die kommerzielle Bereitstellung von Datenübertragung über Mietleitungen für die Öffentlichkeit als besonderer Dienst, bei dem die Vermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von Daten oder die Protokollwandlung nur in dem Umfang enthalten ist, der zur Übertragung in Echtzeit von und zum öffentlich vermittelten Netz erforderlich ist ;
 - „gemeinsames Auftragsverfahren“ : ein An-/Auftragsverfahren für innergemeinschaftliche Mietleitungen, das für alle Telekommunikationsorganisationen die Einheitlichkeit der von Benutzern und Telekommunikationsorganisationen zu liefernden Informationen und deren Format sicherstellt ;

- „Bestellung bei einer Stelle (one-stop ordering)“: ein System, bei dem alle Transaktionen des Benutzers, die für die Beschaffung innergemeinschaftlicher Mietleitungen erforderlich sind, welche bei einem einzigen Benutzer von mehr als einer Telekommunikationsorganisation bereitgestellt werden, an einer Stelle zwischen diesem Benutzer und einer einzigen Telekommunikationsorganisation abgewickelt werden können;
- „Rechnungserstellung bei einer Stelle (one-stop billing)“: ein System, bei dem die Rechnungserstellung und Zahlungsvorgänge für innergemeinschaftliche Mietleitungen, die einem einzigen Benutzer von mehr als einer Telekommunikationsorganisation bereitgestellt werden, an einer Stelle zwischen diesem Benutzer und einer einzigen Telekommunikationsorganisation abgewickelt werden können.

Artikel 3

Verfügbarkeit der Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß für Mietleistungsangebote Informationen über technische Merkmale, Tarife, Liefer- und Nutzungsbedingungen, Lizenzierungs- und Registrierungsanforderungen und die Bedingungen für die Anschließung von Endeinrichtungen in einer mit Anhang I übereinstimmenden Form veröffentlicht werden. Änderungen bestehender Angebote werden so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate vor ihrer Durchführung veröffentlicht, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der nationalen Regulierungsbehörde vor.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 werden in geeigneter Form veröffentlicht, um den Benutzern den problemlosen Zugang zu dieser Information zu ermöglichen. Im Amtsblatt des jeweiligen Mitgliedstaats wird auf die Veröffentlichung dieser Informationen hingewiesen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Januar 1993 — und, falls Änderungen eintreten, auch danach — mit, in welcher Form die Informationen verfügbar gemacht werden. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig einen entsprechenden Hinweis.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Informationen über neue Arten von Mietleistungsangeboten so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate vor Einführung der Angebote veröffentlicht werden.

Artikel 4

Informationen über die Lieferbedingungen

Die gemäß Artikel 3 zu veröffentlichenden Lieferbedingungen enthalten folgende Mindestangaben:

- Informationen über das Auftragsverfahren;
- typische Lieferfrist: die Zeitspanne, innerhalb deren 80 % aller Mietleitungen desselben Typs zu den Kunden durchgeschaltet worden sind; diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Benutzer einen förmlichen Antrag für eine Mietleitung gestellt hat.

Diese Frist wird aufgrund der tatsächlichen Lieferfristen für Mietleitungen während eines Zeitraums von angemessener Dauer in der jüngsten Vergangenheit ermittelt. Bei der Berechnung dürfen keine Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Kunde selbst eine längere Lieferfrist verlangt hat. Für neue Mietleitungstypen wird anstelle der typischen Lieferfrist eine Soll-Lieferfrist veröffentlicht;

- Vertragslaufzeit: sie umfaßt die grundsätzlich vorgesehene Vertragsdauer und die Mindestlaufzeit, die der Benutzer akzeptieren muß;
- typische Reparaturzeit: die Zeitspanne von der Fehlermeldung an die zuständige Stelle der Telekommunikationsorganisation bis zu dem Zeitpunkt, zu dem 80 % aller Mietleitungen desselben Typs wiederhergestellt und zutreffendenfalls dem Benutzer als wieder funktionsfähig gemeldet worden sind. Für neue Mietleitungstypen wird anstelle der typischen Reparaturzeit eine Soll-Reparaturzeit veröffentlicht. Falls für ein und denselben Mietleitungstyp unterschiedliche Reparaturqualitäten angeboten werden, werden die jeweiligen typischen Reparaturzeiten veröffentlicht;
- Rückerstattungsmodalitäten jeglicher Art.

Artikel 5

Bedingungen für die Aufhebung der Angebote

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß bestehende Angebote für eine angemessene Dauer aufrechterhalten werden und daß die Aufhebung eines Angebots nur in Abstimmung mit den betroffenen Benutzern erfolgt. Unbeschadet anderer Rechtsmittel, die nach nationalem Recht bestehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß Benutzer den Fall der nationalen Regulierungsbehörde vortragen können, wenn sie mit dem von der Telekommunikationsorganisation vorgesehenen Datum der Aufhebung des Angebots nicht einverstanden sind.

Artikel 6

Zugangs- und Nutzungsbedingungen und grundlegende Anforderungen

(1) Unbeschadet der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 90/388/EWG stellen die Mitgliedstaaten bei Beschränkungen des Zugangs zu und der Nutzung von Mietleitungen sicher, daß diese Beschränkungen nur auf Wahrung der Übereinstimmung mit den — im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehenden — grundlegenden Anforderungen ausgerichtet sind und durch die nationalen Regulierungsbehörden durch regulatorische Mittel auferlegt werden.

Für die Zusammenschaltung von Mietleitungen untereinander sowie von Mietleitungen und öffentlichen Telekommunikationsnetzen werden keine technischen Beschränkungen eingeführt oder beibehalten.

(2) Soweit der Zugang zu und die Nutzung von Mietleitungen aufgrund grundlegender Anforderungen eingeschränkt ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß in den relevanten nationalen Vorschriften angegeben wird, welche der in Absatz 3 genannten grundlegenden Anforderungen diesen Beschränkungen zugrunde liegen.

(3) Die grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 90/387/EWG werden auf Mietleitungen wie folgt angewendet:

a) *Sicherheit des Netzbetriebs*

Eine Telekommunikationsorganisation kann folgende Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Netzbetriebs für die Dauer einer Notsituation zu gewährleisten:

- Unterbrechung des Dienstes,
- Einschränkung von Dienstmerkmalen,
- Verweigerung des Dienstzugangs.

Unter Notsituation ist hier der Ausnahmefall höherer Gewalt zu verstehen, z. B. außergewöhnliche Wetterverhältnisse, Überschwemmungen, Blitzschlag oder Feuer, Streiks oder Aussperrungen, Krieg, militärische Operationen oder öffentlicher Aufruhr.

Im Fall einer Notsituation setzt die Telekommunikationsorganisation alles daran, um die Aufrechterhaltung des Dienstes für alle Benutzer sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Telekommunikationsorganisationen die Benutzer und die nationale Regulierungsbehörde unverzüglich über Beginn und Ende der Notsituation sowie über Art und Ausmaß der vorübergehenden Dienstbeschränkungen informieren.

b) *Aufrechterhaltung der Netzintegrität*

Der Benutzer hat das Recht, daß ihm ein mit den Spezifikationen für die Netzabschlußpunkte konformer, vollständig transparenter Dienst bereitgestellt wird, den er nach seinen Wünschen umstrukturiert nutzen kann, wobei z. B. keine bestimmten Kanaluordnungen verboten oder vorgeschrieben sind. Beschränkungen bei der Nutzung der Mietleitungen aus Gründen der Aufrechterhaltung der Netzintegrität werden nicht auferlegt, solange die Zugangsbedingungen, die sich auf Endeinrichtungen beziehen, erfüllt sind.

c) *Interoperabilität der Dienste*

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 und des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/387/EWG wird die Nutzung von Mietleitungen nicht aus Gründen der Interoperabilität von Diensten eingeschränkt, wenn die Zugangsbedingungen, die sich auf Endeinrichtungen beziehen, erfüllt sind.

d) *Datenschutz*

Im Hinblick auf den Datenschutz dürfen die Mitgliedstaaten den Zugang zu und die Nutzung von Mietleitungen nur insoweit einschränken, als dies erforderlich ist, um die Einhaltung der relevanten Datenschutzbestimmungen einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, der Vertraulichkeit der übertragenen

oder gespeicherten Daten sowie des Schutzes der Privatsphäre in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht sicherzustellen.

(4) Zugangsbedingungen, die sich auf Endeinrichtungen beziehen

Zugangsbedingungen, die sich auf Endeinrichtungen beziehen, gelten als erfüllt, wenn die Endeinrichtung den in Übereinstimmung mit der Richtlinie 91/263/EWG⁽¹⁾ festgelegten Zulassungsbedingungen für den Anschluß an den Netzabschlußpunkt des betreffenden Mietleitungstyps entspricht.

Falls die Endeinrichtung eines Benutzers diesen Bedingungen nicht oder nicht mehr entspricht, kann die Bereitstellung einer Mietleitung ausgesetzt werden, bis das Endgerät vom Netzabschlußpunkt getrennt wurde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Telekommunikationsorganisationen den Benutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe über die Aussetzung unterrichten. Sobald der Benutzer dafür gesorgt hat, daß das vorschriftswidrige Endgerät vom Netzabschlußpunkt getrennt wurde, wird die Mietleitung wieder bereitgestellt.

Artikel 7

Bereitstellung eines Mindestangebots an Mietleitungen mit einheitlichen technischen Merkmalen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Telekommunikationsorganisationen einzeln oder gemeinsam ein Mindestangebot an Mietleitungen gemäß Anhang II bereitstellen, um ein gemeinschaftsweit harmonisiertes Angebot zu garantieren.

(2) Falls noch keine Mietleitungen gemäß den in Anhang II aufgeführten Normen zur Verfügung stehen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß diese Mietleitungstypen bis zu dem sich aus der Anwendung von Artikel 15 ergebenden Zeitpunkt eingeführt werden.

(3) Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung des Anhangs II an neue technologische Entwicklungen und an Änderungen bei der Marktnachfrage, einschließlich der etwaigen Streichung bestimmter Mietleitungstypen im Anhang, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 90/387/EWG festgelegt, wobei dem Entwicklungsstand der nationalen Netze Rechnung zu tragen ist.

(4) Die Bereitstellung anderer Mietleitungen außerhalb des Mindestangebots von Mietleitungen, das von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden muß, darf die Bereitstellung dieses Mindestangebots nicht beeinträchtigen.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1).

*Artikel 8***Überwachung durch die nationale Regulierungsbehörde**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die nationale Regulierungsbehörde ihre Verfahren so festlegt, daß sie im Einzelfall und so schnell wie möglich entscheiden kann, ob den Telekommunikationsorganisationen bestimmte Maßnahmen — wie z. B. Ablehnung der Bereitstellung einer Mietleitung oder Einschränkung der Verfügbarkeit von Mietleitungen wegen angeblicher Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen — gestattet oder untersagt werden. Diese Verfahren können auch die Möglichkeit für die nationale Regulierungsbehörde vorsehen, vorab festgelegte Maßnahmen bei festgestellten Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen zu genehmigen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß diese Verfahren einen transparenten Entscheidungsprozeß vorsehen, bei dem die Rechte der Parteien in angemessener Weise gewahrt werden. Die Entscheidung wird getroffen, nachdem beiden Parteien Gelegenheit geboten wurde, ihren Fall darzulegen. Die Entscheidung muß begründet sein und den Parteien innerhalb einer Woche mitgeteilt werden; sie wird nicht von ihrer Bekanntgabe wirksam.

Das Recht der betroffenen Parteien, die Gerichte anzurufen, bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

(2) Die nationale Regulierungsbehörde stellt sicher, daß die Telekommunikationsorganisationen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachten, wenn sie das öffentliche Telekommunikationsnetz für die Bereitstellung von Diensten nutzen, die auch von anderen Diensteanbietern bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden können. Wenn Telekommunikationsorganisationen Mietleitungen für die Bereitstellung von Diensten nutzen, für die keine besonderen und/oder ausschließlichen Rechte vorliegen, müssen die entsprechenden Mietleitungstypen auf Anfrage auch anderen Benutzern zu gleichen Bedingungen bereitgestellt werden.

(3) Hält es eine Telekommunikationsorganisation auf eine Einzelanfrage hin für unzumutbar, eine Mietleitung zu ihren veröffentlichten Tarifen und Lieferbedingungen bereitzustellen, so muß sie zuvor die Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörde zur Änderung dieser Bedingungen in diesem Einzelfall einholen.

*Artikel 9***Gemeinsame Auftrags- und Abrechnungsverfahren**

(1) Die Mitgliedstaaten regen an, daß bis zum 31. Dezember 1992 in Konsultation mit den Benutzern folgende mit den formellen und materiellen Wettbewerbsregeln konforme Verfahren eingeführt werden:

- ein gemeinsames Auftragsverfahren für den Bereich der Gemeinschaft;
- ein Verfahren für die Bestellung von Mietleitungen bei einer Stelle, das auf Wunsch des Benutzers angewendet wird;
- ein Verfahren für die Rechnungserstellung für Mietleitungen an einer Stelle, das auf Wunsch des Benutzers angewendet wird. Bei diesem Verfahren werden die Preiselemente, die sich ergeben aus den nationalen Mietleitungen und den entsprechenden Anteilen der internationalen Mietleitungen, die durch die beteiligten Telekommunikationsorganisationen bereitgestellt werden, in der Rechnung für den Benutzer getrennt ausgewiesen.

(2) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie spätestens nachzukommen haben, über die hinsichtlich der Verfahren nach Absatz 1 erzielten Ergebnisse. Diese Ergebnisse werden durch den ONP-Ausschuß geprüft.

*Artikel 10***Tarifgrundsätze und Kostenrechnung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Tarife für Mietleitungen den Grundsätzen der Kostenorientierung und Transparenz folgen und den folgenden Regeln entsprechen:

- a) Die Tarife für Mietleitungen werden unabhängig vom Typ der Anwendung festgelegt, die der Benutzer der Mietleitung vorsieht.
- b) Die Tarife für Mietleitungen umfassen in der Regel folgende Elemente:
 - eine einmalige Anschlußgebühr,
 - eine regelmäßige Miete in der Form eines Pauschalsatzes (flat-rate).

Wenn andere Tarifelemente angewendet werden, müssen diese transparent sein und auf objektiven Kriterien basieren.

- c) Die Tarife für Mietleitungen gelten für die Einrichtungen, die zwischen den Netzabschlußpunkten bereitgestellt werden, an denen der Benutzer Zugang zu den Mietleitungen hat.

Bei Mietleitungen, die von mehr als einer Telekommunikationsorganisation bereitgestellt werden, können „Halbleitungstarife“, d. h. von einem Netzabschlußpunkt bis zu einer angenommenen Leitungsmittel, zugrunde gelegt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ihre Telekommunikationsorganisationen bis zum 31. Dezember 1993 ein zur Umsetzung des Absatzes 1 geeignetes Kostenrechnungssystem ausarbeiten und in die Praxis umsetzen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 3 umfaßt ein solches System folgende Elemente :

- a) Die Kosten für die Mietleitungen umfassen vor allem die direkten Kosten, die den Telekommunikationsorganisationen durch den Aufbau, den Betrieb von Mietleitungen sowie durch die Vermarktung von und die Abrechnung bei Mietleitungen entstehen.
- b) Gemeinsame Kosten, d.h. Kosten, die sich weder unmittelbar zu Mietleitungen noch zu anderen Aktivitäten zuordnen lassen, werden wie folgt umgelegt :
 - i) Gemeinsame Kostenkategorien werden möglichst aufgrund einer direkten Analyse des Kostenursprungs umgelegt.
 - ii) Ist eine solche Analyse nicht möglich, so werden gemeinsame Kostenkategorien aufgrund einer indirekten Verknüpfung mit einer anderen Kostenkategorie oder einer Gruppe von Kostenkategorien umgelegt, für die eine direkte Zuordnung oder Aufschlüsselung möglich ist. Die indirekte Verknüpfung stützt sich dabei auf vergleichbare Kostenstrukturen.
 - iii) Ist weder eine direkte noch eine indirekte Kostenaufschlüsselung möglich, so wird die Kostenkategorie aufgrund eines allgemeinen Schlüssels umgelegt; dieser Schlüssel wird errechnet aus dem Verhältnis zwischen allen direkt umgelegten oder zugeordneten Ausgaben für Dienste, die unter besonderen oder ausschließlichen Rechten erbracht werden, einerseits und allen direkt umgelegten oder zugeordneten Ausgaben für sonstige Dienste andererseits.

Nach dem 31. Dezember 1993 dürfen andere Kostenrechnungssysteme nur angewendet werden, wenn sie zur Umsetzung des Absatzes 1 geeignet sind und die nationale Regulierungsbehörde der Anwendung bei der Telekommunikationsorganisation zugestimmt hat. Die Anwendung steht dabei unter dem Vorbehalt, daß die Kommission vor der Anwendung informiert worden ist.

(3) Die nationale Regulierungsbehörde hält hinreichend detaillierte Angaben zu dem Kostenrechnungssystem bereit, das die Telekommunikationsorganisationen im Hinblick auf Absatz 2 anwenden. Sie legt der Kommission diese Angaben auf Anfrage vor.

Artikel 11

Notifizierung und Berichtswesen

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Januar 1993 ihre nationale Regulierungsbehörde gemäß Artikel 2 vierter Gedankenstrich mit.
- (2) Die nationale Regulierungsbehörde stellt mindestens einmal pro Kalenderjahr statistische Berichte zur Verfügung, aus denen die erbrachten Leistungen in bezug auf die gemäß Artikel 3 veröffentlichten Lieferbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Lieferfristen und der Reparaturzeit, hervorgehen. Die Berichte werden der

Kommission spätestens fünf Monate nach Ablauf des jährlichen Berichtszeitraums übersandt.

Die nationale Regulierungsbehörde hält die Angaben über die Fälle, bei denen der Zugang zu und die Nutzung von Mietleitungen insbesondere wegen angeblicher Verletzung besonderer oder ausschließlicher Rechte oder des Verbots des einfachen Wiederverkaufs von Kapazität eingeschränkt worden ist, sowie über die jeweils ergriffenen Maßnahmen einschließlich deren Begründung zur Verfügung und legt der Kommission diese Angaben auf Anfrage vor.

Artikel 12

Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Unbeschadet

- a) jeglicher Maßnahmen, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat gegebenenfalls nach dem Vertrag, insbesondere gemäß Artikel 169 oder 170 ergreift,
- b) der Rechte, die der das Verfahren nach den Nummern 1 bis 5 in Anspruch nehmenden Person, den betreffenden Telekommunikationsorganisationen oder einer weiteren Person nach geltendem nationalem Recht zustehen, es sei denn, sie gehen eine Vereinbarung zur Lösung ihrer Streitfragen ein,

steht den Benutzern folgendes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung :

1. Jeder Benutzer, der geltend macht, durch Verstöße gegen diese Richtlinie insbesondere in bezug auf innergemeinschaftliche Mietleitungen geschädigt worden zu sein oder eine Schädigung befürchten zu müssen, kann die nationale Regulierungsbehörde anrufen.
2. Ist auf nationaler Ebene keine Einigung zu erzielen, so kann die sich geschädigt fühlende Partei durch schriftliche Benachrichtigung ihrer nationalen Regulierungsbehörde und der Kommission das unter den Nummern 3 und 4 vorgesehene Verfahren in Anspruch nehmen.
3. Stellt die nationale Regulierungsbehörde oder die Kommission nach einer Notifizierung gemäß Nummer 2 fest, daß Anlaß für weitere Prüfung besteht, so kann sie den Fall an den Vorsitzenden des ONP-Ausschusses weiterleiten.
4. Im Fall der Nummer 3 leitet der Vorsitzende des ONP-Ausschusses, sofern er überzeugt ist, daß auf nationaler Ebene alle zumutbaren Schritte getätigt wurden, das folgende Verfahren ein :
 - a) Er beruft so bald wie möglich eine Arbeitsgruppe ein, der mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses, ein Vertreter der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde und er selbst oder ein anderer, von ihm benannter Beamter der Kommission angehören. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel innerhalb von zehn Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe beschließen, höchstens zwei weitere Personen als Sachverständige zu Rate zu ziehen.

- b) Die Arbeitsgruppe gibt der Partei, die dieses Verfahren in Anspruch nimmt, den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und den betreffenden Telekommunikationsorganisationen Gelegenheit, ihre Ansichten mündlich oder schriftlich darzulegen.
- c) Die Arbeitsgruppe bemüht sich, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Vorsitzende unterrichtet den ONP-Ausschuß über die Ergebnisse dieses Verfahrens.
5. Die Partei, die das Verfahren nach diesem Artikel in Anspruch nimmt, trägt ihre eigenen Kosten für die Teilnahme an diesem Verfahren.

Artikel 13

Aussetzung bestimmter Verpflichtungen

- (1) Kann ein Mitgliedstaat den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 oder 2 oder Artikel 10 Absatz 1 oder 2 nicht nachkommen oder läßt sich absehen, daß er dazu nicht in der Lage ist, so teilt er der Kommission die Gründe hierfür mit.
- (2) Eine Aussetzung der Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß die Verpflichtungen aus Artikel 7 angesichts des derzeitigen Entwicklungsstands seines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder der Nachfragebedingungen eine übermäßige Belastung für die Telekommunikationsorganisation in diesem Mitgliedstaat darstellen würden.
- (3) Eine Aussetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder 2 ist nur zulässig, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß die Erfüllung der Anforderungen eine übermäßige Belastung für die Telekommunikationsorganisation in diesem Mitgliedstaat darstellen würde.
- (4) Der Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, bis zu welchem Termin er die Anforderungen erfüllen kann und welche Maßnahmen er zur Einhaltung dieses Termins vorsieht.
- (5) Geht bei der Kommission eine Mitteilung gemäß Absatz 1 ein, so informiert sie die Mitgliedstaaten, ob ihres Erachtens die besondere Situation des betreffenden Mitgliedstaats nach den in Absatz 2 oder 3 genannten Kriterien für diesen Mitgliedstaat eine Aussetzung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 oder 2 oder Artikel 10

Absatz 1 oder 2 rechtfertigt und bis zu welchem Zeitpunkt dies gerechtfertigt ist.

- (6) Eine Aussetzung nach Absatz 2 kann nicht gewährt werden, wenn die Nichteinhaltung des Artikels 7 durch Aktivitäten der Telekommunikationsorganisationen des betreffenden Mitgliedstaats in Wettbewerbsbereichen im Sinne des Gemeinschaftsrechts bedingt ist.

Artikel 14

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber erstmals spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie spätestens nachzukommen haben, Bericht. Als Grundlage für diesen Bericht dienen unter anderem die Informationen, die der Kommission und dem ONP-Ausschuß von den Mitgliedstaaten übermittelt werden. Erforderlichenfalls können in dem Bericht weitere Maßnahmen zur vollständigen Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie vorgeschlagen werden.

Artikel 15

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 5. Juni 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Joaquim FERREIRA DO AMARAL

ANHANG I

**PRÄSENTATION DER INFORMATIONEN ÜBER MIETLEITUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 3
ABSATZ 1**

Die Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 sollen der nachstehenden Präsentation entsprechen :

A. Technische Merkmale

Zu den technischen Merkmalen gehören — unbeschadet der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ⁽¹⁾ — die physikalischen und elektrischen Eigenschaften sowie die am Netzabschlußpunkt geltenden detaillierten technischen und Leistungsspezifikationen. Ein klarer Verweis auf die zugrunde gelegten Normen ist erforderlich.

B. Tarife

Die Tarife umfassen die einmaligen Anschlußgebühren, regelmäßige Mieten und sonstige Gebühren. Bei einer abgestuften Tarifgestaltung, z. B. aufgrund unterschiedlicher Dienstqualitäten oder der Anzahl der bereitgestellten Mietleitungen (Mengenbestellung), ist dies anzugeben.

C. Lieferbedingungen

Die Lieferbedingungen umfassen mindestens die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Elemente.

D. Lizenzanforderungen

Die Informationen über Lizenzanforderungen, Lizenzverfahren und/oder Lizenzbedingungen vermitteln einen kompletten Überblick über alle Faktoren, die sich auf die Nutzungsbedingungen für Mietleitungen auswirken. Sie umfassen, soweit zutreffend, folgende Angaben :

1. eine klare Beschreibung der Dienstkategorien, für die Lizenzverfahren einzuhalten und Lizenzbedingungen vom Benutzer der Mietleitung oder seinen Kunden zu erfüllen sind ;
2. Angaben zur Art der Lizenzbedingungen. Insbesondere ist anzugeben, ob die betreffende Lizenz allgemeiner Art ist und keine individuelle Registrierung und/oder Genehmigung erfordert oder ob die Lizenzbedingungen eine Registrierung und/oder Genehmigung auf individueller Basis vorschreiben ;
3. klare Angabe der Laufzeit der Lizenz, gegebenenfalls mit Revisionsdatum ;
4. Bedingungen, die sich aus der Anwendung der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 6 ergeben ;
5. sonstige Auflagen, die den Mietleitungsbenutzern von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 90/388/EWG in bezug auf paket- oder leitungsvermittelte Datendienste gemacht werden können und die dabei die Einhaltung von Bedingungen der Kontinuität, der Verfügbarkeit oder der Dienstqualität erfordern ;
6. ein klarer Verweis auf Bedingungen, die auf die Durchsetzung des Verbots der Erbringung von Diensten abzielen, für die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht besondere und/oder ausschließliche Rechte aufrechterhalten wurden ;
7. ein Verzeichnis aller Dokumente mit Lizenzbedingungen, die der Mitgliedstaat den Mietleitungsbenutzern auferlegt, wenn sie diese Leitungen zur Bereitstellung von Diensten für Dritte nutzen.

E. Bedingungen für den Anschluß von Endeinrichtungen

Die Informationen über die Anschließungsbedingungen umfassen eine vollständige Übersicht der Anforderungen, die an die jeweilige Mietleitung anzuschließende Endeinrichtungen nach der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/230/EWG der Kommission (AbI. Nr. L 128 vom 18. 5. 1990, S. 15).

ANHANG II

FESTLEGUNG EINES MINDESTANGEBOTS AN MIETLEITUNGEN MIT HARMONISIERTEN TECHNISCHEN MERKMALEN GEMÄSS ARTIKEL 7, DIE SO BALD WIE MÖGLICH UND SPÄTESTENS ZU DEM ÄUSSERSTEN TERMIN FÜR DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE BEREITGESTELLT WERDEN MÜSSEN

| Typ der Mietleitung | Technische Merkmale (1) | |
|--------------------------------------|---|--|
| | Schnittstellen-spezifikationen | Leistungs-spezifikationen |
| Sprachbandbreite normaler Qualität | 2- oder 4-Draht analog | CCITT M. 1040 |
| Sprachbandbreite besonderer Qualität | 2- oder 4-Draht analog | CCITT M. 1020/M. 1025 |
| 64 kbit/s digital | CCITT G. 703 (2) | Relevante CCITT-Empfehlungen der Reihe G. 800 |
| 2 048 kbit/s digital unstrukturiert | CCITT G. 703 | Relevante CCITT-Empfehlungen der Reihe G. 800 |
| 2 048 kbit/s digital strukturiert | CCITT G. 703 und G. 704 (außer Abschnitt 5) (3) | Relevante CCITT-Empfehlungen der Reihe G. 800 Betriebsüberwachung (4) |

(1) Die angeführten CCITT-Empfehlungen verweisen auf die Fassung von 1988. ETSI ist um weitere Arbeiten über die Normen für Mietleitungen ersucht worden.

(2) Die Mehrzahl der Anwendungen entwickelt sich in Richtung der G. 703-Spezifikationen. Für eine Übergangszeit können Mietleitungen auch mit anderen Schnittstellen, die auf X.21 oder X.21 (bis) anstelle von G. 703 basieren, bereitgestellt werden.

(3) Mit zyklischer Blockprüfung entsprechend CCITT G. 706.

(4) Die Betriebsüberwachung kann eine verbesserte Unterhaltung durch die Telekommunikationsorganisationen erleichtern.

Bei den obengenannten Mietleitungstypen gelten die genannten Spezifikationen gemäß der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 90/387/EWG auch für die Netzabschlußpunkte.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1992

über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen der Überprüfung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Eckenverstärkern aus Stahlguß, bearbeitet für Container, mit Ursprung in Österreich und über die Einstellung des Verfahrens

(92/313/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf die Artikel 10, 14 und 15,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im September 1985 nahm die Kommission mit
Beschluß 85/443/EWG⁽²⁾ eine Verpflichtung im
Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die
Einfuhren von Eckenverstärkern aus Stahlguß,
bearbeitet für Container, mit Ursprung in Öster-
reich an und stellte das Verfahren ein.
- (2) Nach der Veröffentlichung einer Mitteilung über
das bevorstehende Auslaufen der Maßnahmen im
März 1990⁽³⁾ erhielt die Kommission einen Über-
prüfungsantrag von George Blair Ltd, Newcastle,
Vereinigtes Königreich, auf den der größte Teil der
Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware
entfällt. Der Antrag enthielt Beweise dafür, daß das
Auslaufen der Maßnahme wiederum zu einer
Schädigung oder einer drohenden Schädigung
führen würde. Diese Beweise wurden als ausrei-
chend angesehen, um die Einleitung einer
Untersuchung zu rechtfertigen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine
Mitteilung⁽⁴⁾, in der sie ihre Absicht ankündigte,

eine Überprüfung der geltenden Antidumpingmaß-
nahme durchzuführen.

In der Folge veröffentlichte die Kommission im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine
Mitteilung über die Überprüfung der Antidumping-
maßnahme⁽⁵⁾.

- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell den
österreichischen Hersteller, die bekanntermaßen
betroffenen Einführer, die Vertreter des Ausfuhr-
landes und die Antragsteller.

Sie sandte den betroffenen Parteien Fragebogen zu
und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt
schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu bean-
tragen.

- (4) Alle Gemeinschaftshersteller beantworteten den
Fragebogen und legten ihren Standpunkt
schriftlich dar. Die Vertreter des Antragstellers
stellten bei der Kommission einen Antrag auf
Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (5) Der österreichische Hersteller beantwortete den
Fragebogen und legte seinen Standpunkt schriftlich
dar.
- (6) Keiner der elf bekannten Einführer von Eckenver-
stärkern für Container unterbreitete eine vollstän-
dige Antwort auf den Fragebogen der Kommission.

Ein Unternehmen jedoch, Mærsk Container Indu-
stri AS, Tinglev, Dänemark, das zu Beginn der
Untersuchung nicht bekannt war und in letzter
Zeit zur Herstellung und zum Verkauf von Stahl-
containern für die Seefracht gegründet worden war,
legte eine Stellungnahme vor. Die Argumente
dieses Unternehmens wurden im Laufe der
Untersuchung berücksichtigt.

- (7) Die Kommission holte bei den kooperationswil-
ligen Unternehmen alle für notwendig erachteten
Informationen für die Dumpingaufklärung sowie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 27. 9. 1985, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 82 vom 31. 3. 1990, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 205 vom 17. 8. 1990, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 310 vom 11. 12. 1990, S. 7.

die Ermittlung einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung ein und prüfte sie nach. Sie führte ferner Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

— *Gemeinschaftshersteller*

- G. Blair Ltd, Newcastle, Vereinigtes Königreich,
- Fundiciones Especiales Zaragoza SA, Zaragoza, Spanien,
- Thome Cromback, Nouzonville, Frankreich;

— *Hersteller in Österreich*

Maschinenfabrik Liezen GmbH, Liezen, Österreich (vormals Voest Alpine AA, Liezen).

- (8) Der österreichische Hersteller wurde über die wichtigsten Fakten und Überlegungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Maßnahmen empfohlen werden sollte. Ferner wurde ihm eine Frist eingeräumt, innerhalb deren er nach dieser Unterrichtung Stellung nehmen konnte. Seine Stellungnahmen wurden geprüft und, soweit angemessen, in den Schlußfolgerungen der Kommission berücksichtigt.
- (9) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 1990.

Die Untersuchung überstieg den in Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorgesehenen Einjahreszeitraum wegen des langfristigen Informationsaustauschs mit dem österreichischen Hersteller nach der unter Randnummer 8 genannten Unterrichtung.

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE, WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (10) Bei der Ware handelt es sich um Eckenverstärker für Container, die für den Versand von Haus zu Haus bestimmt sind. Diese Eckenverstärker dienen als Sicherheitspunkte und Hebeansätze. Je Container wird ein Set von acht derartigen Verstärkern benötigt. Sie fallen unter den KN-Code ex 7325 99 90.
- (11) Eckenverstärker für Container müssen bestimmten Normen entsprechen, die hauptsächlich von der International Standards Organisation (ISO) und manchmal für den Eisenbahntransport von der Union Internationale des Chemins de fer als sogenannte „UIC“-Normen aufgestellt wurden.

Im Untersuchungszeitraum entfielen auf die UIC-Typen nur etwa 1 % der Lieferungen des österreichischen Herstellers auf den Gemeinschaftsmarkt.

Diese Ausfuhren wurden daher nicht berücksichtigt, und die Untersuchung konzentrierte sich auf die Eckenverstärker für Container vom ISO-Typ.

- (12) Die Eckenverstärker für Container der Gemeinschaftshersteller werden nach den gleichen ISO-Normen hergestellt und haben die gleichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen wie die aus Österreich importierten.
- (13) Die Kommission war daher der Auffassung, daß die Waren der Gemeinschaftshersteller und die aus Österreich importierten Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 als gleichartig anzusehen waren.
- (14) Auf das antragstellende Unternehmen und die beiden übrigen Gemeinschaftshersteller, die ebenfalls an der Untersuchung der Kommission mitarbeiteten, entfällt die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Eckenverstärkern für Container. Die Kommission war daher der Auffassung, daß diese drei Gemeinschaftshersteller als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anzusehen sind.

C. DUMPING

1. Methodik der Untersuchung

- (15) Wie unter Randnummer 11 erwähnt, entsprechen die Eckenverstärker für Container ISO-Normen, die Spezifikationen für mehrere Modelle mit geringen Unterschieden vorsehen. Diese geringen Unterschiede beeinflussen das Gewicht der einzelnen Eckenverstärker.

Zur Lösung des Problems der Gewichtsunterschiede zwischen den ISO-Modellen („Standardmodell“ von 10 bis 11 kg/Stück und „italienisches Modell“ von 11 bis 12,30 kg/Stück) stützten sich alle Dumpingberechnungen auf Preise oder Kosten je Kilogramm, da sich diese Methode im Fall der in einem Schmelzofen hergestellten Waren als die zuverlässigste erwies.

2. Normalwert

- (16) In keinem Fall überstiegen die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware die von der Kommission in vorausgegangenen Fällen zugrunde gelegte Schwelle von 5 % der Exporte in die EG. Die Inlandsverkäufe wurden daher als nicht repräsentativ angesehen, und der Normalwert wurde gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 rechnerisch ermittelt durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne.

- (17) Die Produktionskosten wurden unter Zugrundelegung aller variablen und fixen Material- und Herstellungskosten im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten ermittelt.
- (18) Bei der Berechnung des Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 zeigte sich, daß die Kosten des österreichischen Herstellers bei seinen Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware nicht berücksichtigt werden konnten, weil diese weniger als 5 % der Exporte in die EG ausmachten und daher nicht repräsentativ waren.

Da keine Zahlenangaben über die Kosten anderer Hersteller in dem Ursprungsland zur Verfügung standen, hatte die Kommission es als angemessen angesehen, die Verkäufe des österreichischen Herstellers in dem gleichen Geschäftszweig, das heißt der Schmelzerei, zugrunde zu legen.

Der österreichische Hersteller behauptete jedoch, diese Kosten sollten auf die einzelnen Abteilungen des Unternehmens aufgeteilt werden. Da keine Beweise vorgelegt wurden, die eine solche Aufteilung rechtfertigten, hielt die Kommission es nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 für das Vernünftigste, die Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten anhand der Gesamtkosten des österreichischen Herstellers zu berechnen und gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine Aufschlüsselung im Verhältnis der Umsätze vorzunehmen.

Diesen Kosten wurde eine Gewinnspanne von 6 % hinzugerechnet. Diese Spanne, die etwas höher ist als die normalerweise gewählten 5 %, wurde angesichts der Besonderheiten und des Investitionsbedarfs in diesem Wirtschaftszweig in der gegenwärtigen Situation als angemessen angesehen.

3. Ausführpreis

- (19) Alle Exporte in die Gemeinschaft gingen an unabhängige Abnehmer. Die Ausführpreise wurden daher auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise für die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt. Dabei wurden 98 % aller Exporte berücksichtigt.

4. Vergleich

- (20) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden auf der Stufe ab Werk je Geschäftsvorgang verglichen.

Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gebührende Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede vorgenommen.

Derartige Berichtigungen wurden entweder bei dem Normalwert oder dem Ausführpreis für Unterschiede bei den Kreditbedingungen, Kommissionen, Transportkosten und andere Nebenkosten auf der Grundlage der Informationen vorgenommen, die in den Betrieben des österreichischen Herstellers, Maschinenfabrik Liezen, nachgeprüft worden waren.

5. Dumpingspanne

- (21) Die obige Sachaufklärung ergab, daß bei den Exporten der Maschinenfabrik Liezen weiterhin Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entsprach, um den der rechnerisch ermittelte Normalwert den Ausführpreis überstieg.

Die Dumpingspannen wichen je nach Einfuhrmitgliedstaat geringfügig voneinander ab, wobei die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne 20 % des Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, überstieg.

D. SCHÄDIGUNG

- (22) Im vorliegenden Fall mußte die Kommission prüfen, ob das Auslaufen der geltenden Maßnahme erneut zu einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung führen würde.

I. Derzeitige Marktsituation

1. Verbrauch auf dem EG-Markt

- (23) Zwischen 1987 und dem Untersuchungszeitraum stieg der Gesamtverbrauch der fraglichen Ware in der Gemeinschaft um etwa 164 %.

2. Volumen und Preise der Einfuhren, Marktanteil der gedumpten Einfuhren

- (24) Zwischen 1987 und Ende 1990 stiegen die Gesamteinfuhren aus Österreich, wobei sich die Zahlen aus Gründen der Vertraulichkeit auf Eurostat-Zahlen stützen, von 986 Tonnen auf 3 615 Tonnen oder um 266 %. In der gleichen Zeit erhöhte sich der angemeldete Einfuhrwert nur um 248 %, was einen Rückgang der Stückpreise um 4,8 % bedeutete. Die vertraulichen Angaben des österreichischen Herstellers, der an der Untersuchung mitarbeitete, bestätigten diese Tendenz.

- (25) Der österreichische Hersteller, der bereits 1987 einen beachtlichen Marktanteil besaß, verdoppelte diesen bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.

3. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion und Kapazitätsauslastung in der Gemeinschaft

- (26) Zwischen 1987 und dem Untersuchungszeitraum stieg die Produktion in der Gemeinschaft um 62 %. Dieser Anstieg ist jedoch im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nachfrageanstieg um 164 % zu sehen. Bei der Kapazitätsauslastung wurde ein leichter Anstieg festgestellt.

b) Marktanteil

- (27) Obgleich die Gemeinschaftshersteller ihren Absatz zwischen 1987 und dem Untersuchungszeitraum um 90,5 % steigerten, ging ihr Marktanteil, gemessen an dem Nachfrageanstieg, in dieser Zeit um 28 % zurück.

c) Preise

- (28) Zwecks Ermittlung einer etwaigen Preisunterbietung wurden die österreichischen Verkaufspreise der Eckenverstärker für Container vom ISO-Typ mit den Verkaufspreisen der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller in Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich verglichen (auf diese drei Märkte entfallen 95 % der Gesamtverkäufe des österreichischen Unternehmens in die Gemeinschaft). In allen Fällen wurde der Vergleich auf der gleichen Handelsstufe vorgenommen, das heißt frei Lieferung und verzollt im Fall der österreichischen Verkäufe und frei Lieferung im Fall der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Im gewogenen Durchschnitt wurde eine Preisunterbietung von 6,3 % festgestellt, obwohl keine Verletzung der bestehenden Verpflichtung ermittelt wurde.

d) Gewinne

- (29) Nach der Einführung der Maßnahme verbesserte sich die Gewinnsituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geringfügig zwischen 1987 und 1989. Da der Ausgangspunkt jedoch bei Eckenverstärkern für Container sehr niedrig war und seit 1990 eine Verschlechterung eintrat, verkauften alle Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum mit Verlusten.

4. Schlußfolgerungen

- (30) Die Kommission kam daher zum Schluß, daß die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft relativ geschwächt ist, denn sein Marktanteil ging

stark zurück und die Verkäufe von Eckenverstärkern für Container waren nach wie vor unrentabel. Obgleich die bisherige Maßnahme sich für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in gewisser Weise als wirksam erwiesen hatte, zeigt sich jedoch, daß sie das Dumping nur in Grenzen gehalten hatte und daß die Schädigung durch das Dumping ohne diese Maßnahmen noch größer gewesen wäre.

II. Mögliche Wiederholung einer Schädigung

- (31) Unter diesen Umständen berücksichtigte die Kommission zur Abschätzung der Auswirkungen des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen folgende Punkte:

Trotz der geltenden Maßnahme bleibt die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft schwierig. Unter diesen Umständen ist damit zu rechnen, daß sich diese Situation mit dem Auslaufen der Maßnahme verschlechtern würde, denn wahrscheinlich würde der Ausführer ohne Maßnahmen seine Preise noch weiter senken, um seinen Marktanteil in der Gemeinschaft auf Kosten der Gemeinschaftshersteller zu steigern. Mit einem derart verminderten Absatzvolumen würden sich die Kosten und damit die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter erhöhen.

- (32) Unter diesen Umständen war die Kommission der Auffassung, daß das Auslaufen der Maßnahme wiederum zu einer bedeutenden Schädigung führen würde.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (33) Bei der Abwägung des Interesses der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission das Interesse der Hersteller von Eckenverstärkern für Container in der Gemeinschaft, das der Verarbeiter und der Abnehmer des Endprodukts.

Ohne Maßnahmen würde ein Anhalten des festgestellten Trends äußerst negative Folgen für den betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben und kurzfristig seine Lebensfähigkeit gefährden. Der Verlust dieses Wirtschaftszweigs hätte schwerwiegende Folgen für Beschäftigung und Investitionen. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß es nicht zu diesen Folgen kommt und daß innerhalb der Gemeinschaft genügend Lieferquellen fortbestehen.

- (34) Was die Käufer von Eckenverstärkern für Container und die Endverbraucher von Containern anbetrifft, so läßt sich behaupten, daß sie einen gewissen Nutzen aus dem Kauf billiger Eckenverstärker ziehen könnten. Ein solcher Nutzen wäre

jedoch äußerst gering für die Endabnehmer, da auf die fraglichen Eckenverstärker nur ein Bruchteil des Endpreises der meisten Waren entfällt, zu deren Herstellung sie verwendet werden.

- (35) Nach Abwägung aller Argumente kam die Kommission daher zu dem Schluß, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, Schutzmaßnahmen gegen die gedumpte Einfuhren von Eckenverstärkern für Container vom ISO-Typ aufrechtzuerhalten.

F. VERPFLICHTUNG

- (36) Der österreichische Ausführer bot, nachdem er von der Kommission über ihre Feststellungen unterrichtet worden war, eine Preisverpflichtung für seine Ausfuhren von Eckenverstärkern aus Stahlguß, bearbeitet für Container, vom ISO-Typ in die Gemeinschaft an.

Diese Verpflichtung wird sich dahin gehend auswirken, daß die Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft auf ein Niveau angehoben werden, das die Kommission zur Beseitigung der Schädigung für ausreichend erachtet, da es den EG-Herstellern die Möglichkeit gibt, zu Preisen zu verkaufen, die die Verluste beseitigen und einen angemessenen Gewinn zulassen. Die erforderliche Erhöhung der Preise des österreichischen Herstellers übersteigt in keinem Fall die in der Untersuchung festgestellte Dumpingspanne.

Unter diesen Umständen wird die Verpflichtung als annehmbar angesehen, und die Untersuchung kann folglich ohne Einführung von Antidumpingzöllen eingestellt werden.

- (37) Sollte diese Verpflichtung von dem betroffenen Ausführer nicht eingehalten oder zurückgezogen werden, könnte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 unverzüglich einen vorläufigen Zoll auf der Grundlage der Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Untersuchung unter den Randnummern 10 bis 35 einführen.
- (38) Gegen dieses Vorgehen wurden im Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Verpflichtungsangebot der Maschinenfabrik Liezen GmbH, Liezen, Österreich, im Rahmen der Überprüfung der Antidumpingmaßnahme betreffend die Einfuhren von Eckenverstärkern aus Stahlguß, bearbeitet für Container, des KN-Codes ex 7325 99 90 mit Ursprung in Österreich wird angenommen.

Artikel 2

Die Antidumpinguntersuchung im Rahmen des in Artikel 1 genannten Überprüfungsverfahrens wird eingestellt.

Brüssel, den 13. Juni 1992

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident